

zu welchen namentlich die höchsten Landesbehörden auf diesem Wege gelangt sind, allgemein bekannt gemacht zu sehen. Denn die Betheiligten werden dadurch in Stand gesetzt, zu übersehen, welches Schicksal ihre Angelegenheiten in letzter Instanz zu erwarten haben; und auf diese Weise wird so manche vergebliche Weitläufigkeit und Streitigkeit vermieden, und jenen selbst sowohl, als den Behörden, unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand erspart werden.

Dies fand Anerkenntniß in Bezug auf reine Justizsachen, als man durch das Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835 §. 9 bestimmte, daß das Ober-Appellationsgericht befugt sein solle, die von ihm seinen Entscheidungen untergelegten Rechtsfälle, mit Genehmigung des Justizministeriums in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufnehmen zu lassen, um auf officiellm Wege seine Meinung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Allein der Deputation scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß Gleiches auch von den höchsten Verwaltungsbehörden, in Bezug auf die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten, zu wünschen sei.

In dem jenseitigen Deputationsberichte, und bei der Berathung in der zweiten Kammer von Seiten des Herrn Staatsministers des Innern, ist zwar darauf aufmerksam gemacht worden, daß und warum die Veröffentlichung der Entscheidungsgrundsätze in Verwaltungssachen größeren Schwierigkeiten unterliege, als in reinen bürgerlichen Rechtsachen; allein die Möglichkeit derselben ist doch von keiner Seite in Abrede gestellt worden: und es muß daher in dieser Beziehung der vorliegende Antrag in der beschränkteren Fassung, welche ihm durch die jenseitige Deputation gegeben, und in welcher derselbe von der zweiten Kammer angenommen worden ist, wohl für unbedenklich erachtet werden.

Aus diesen Gründen nimmt denn die Deputation keinen Anstand, ihrer Kammer

den Beitritt zu dem im Eingange dieses Berichts erwähnten, von der zweiten Kammer beschlossenen Antrage hiermit zu empfehlen.

Bürgermeister D. Groß: Der Antrag, welchen die zweite Kammer zu stellen beabsichtigt, und den unsere geehrte Deputation anzunehmen uns anrath, dürfte zwar insoweit unverfänglich sein, als dadurch lediglich in die Hand der Staatsregierung gelegt werden würde, solche Entscheidungen bekannt zu machen, oder diese Bekanntmachung zu unterlassen, je nachdem es ihrer Convenienz zweckmäßig erscheint; aber es gehen mir doch mehre Bedenken bei, ob es zweckmäßig sei, überhaupt einen solchen Antrag an die Staatsregierung zu bringen. Bei Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer hat schon der Herr Staatsminister darauf aufmerksam gemacht, daß Entscheidungen in solchen Verwaltungsangelegenheiten in der Regel durch eigenthümliche locale und temporäre Verhältnisse bedingt werden, und selten ein so abstracter Rechtsatz daraus hergeleitet werden kann, wie dies in eigentlichen Justizsachen bei Entscheidungen des Oberappellationsgerichts stattfindet, welchem dabei die Anwendung zweifelhafter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen auf den concreten Fall obliegt. Solche Auslegungen werden in künftigen Fällen immer ohne alles Bedenken angewendet werden können, wie aus den Rechtsfällen, welche

seit Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1835 von dem Oberappellationsgericht bekannt gemacht worden sind, wohl unstreitig hervorgeht. Es ist aber wohl noch ein anderer Umstand hierbei zu berücksichtigen. Die Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes gehen nicht von dem Justizministerium aus; es sind Entscheidungen der obersten richterlichen Behörde, welche zur doctrinellen Auslegung der Gesetze in den zu ihrer Entscheidung gelangenden Rechtsachen befugt und verpflichtet ist, und es bedarf nur der Genehmigung des Justizministerium zu deren Bekanntmachung. Ganz anders verhält es sich mit den Entscheidungen in höchster Instanz in Verwaltungsangelegenheiten. Diese Entscheidungen gehen von dem Minister selbst aus, und es geht mir schon ein Zweifel in Bezug auf die Form der Bekanntmachung bei. Soll die Bekanntmachung in Form einer Verordnung erfolgen, so wären, nach meiner Ansicht, die untern Behörden unbedingt verbunden, diese in allen vorkommenden Fällen zu befolgen, und es wäre sonach eine authentische Interpretation gegeben. Soll aber das Ministerium keine Verordnung, sondern überhaupt nur eine allgemeine Bekanntmachung der gegebenen Entscheidung erlassen, so scheint mir das nicht ganz für das Verhältniß der Ministerien geeignet zu sein. Ueberdem ist es auch möglich, daß solche Entscheidungen gegen das Princip ausfallen, welches von dem Ministerium in andern Fällen, wo eine rechtliche Entscheidung in Parteisachen nicht erfolgt, beobachtet wird. Bei dem Ministerien haben die beigegebenen Räte nur eine beratende, nicht eine entscheidende Stimme, und es ist dies verfassungsmäßig, da nur der Vorstand des Ministerium für die Entscheidung verantwortlich ist. Anders ist es, wenn in Administrativjustizsachen Entscheidungen in letzter Instanz von dem Ministerium, zu geben sind. In einem Administrativjustizproceß, den ich übrigens eben nicht für einen großen Vorzug unsrer Organisation erachten kann, wird im Ministerium eine richterliche Behörde gebildet, welche zufolge §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 aus dem Vorstande des betreffenden Ministerium zwei Ministerialräthen und zwei Räten aus den obern Justizbehörden besteht. In dieser Zusammensetzung müssen die Ministerialräthe ebenfalls eine entscheidende Stimme haben, und es ist also die Möglichkeit vorhanden, daß durch die Majorität dieser Behörde die Meinung, welche von dem Vorstande des Verwaltungsministerium in andern Fällen befolgt wird, abgeworfen und eine andere angenommen wird. Aus diesen Gründen gestehe ich, daß es mir bedenklich ist, auch nur den beabsichtigten Antrag zu stellen, und ich werde um so mehr dagegen stimmen, als ich überzeugt bin, daß der Antrag nur in höchst seltenen Fällen einigen Erfolg haben würde.

Prinz Johann: Ich habe in dieser Hinsicht gewissermaßen dieselbe Ansicht, wie der Sprecher vor mir. Ich glaube, daß der Antrag einer gewissen Beschränkung unterliegen müsse, und sich nur auf Administrativjustizsachen beschränken möge. In reinen Administrativsachen kann man den Behörden das Recht nicht abschneiden, Verordnungen nach dem Verhältniß der Sache zu geben; aber in Administrativjustizsachen ist das